

DAMIT MUSS MAN RECHNEN –
DIE ZURECHNUNG VON KÖRPERVERLETZUNGS-
UND TODESERFOLGEN BEI BERUFSRETTTERN

Anmerkung zu 4 StR 19/20

Von Helmut Satzger* und Justus Kriegsch**, München

I. Einleitung

Ist demjenigen, der fahrlässig eine Gefahrenquelle geschaffen hat, der Tod oder die Körperverletzung eines Retters zuzurechnen? Die damit aufgeworfene Frage nach der Abgrenzung von Verantwortungsbereichen wird heute ganz überwiegend und völlig zu Recht dem Kriterium der „objektiven Zurechnung“ zugewiesen und daher in praktisch allen Lehrbüchern als ein Prüfungspunkt im objektiven Tatbestand angesprochen.

Was der BGH bereits im Jahr 1993 für sog. freiwillige Retter entschieden hat¹, findet seine Fortsetzung im vorliegenden Beschluss (4 StR 19/20) für sog. Berufsretter, weshalb es nicht verwundert, dass diese Entscheidung – wie auch die fast drei Jahrzehnte zuvor ergangene – in die amtliche Sammlung aufgenommen und wohl alsbald ein Klassiker des Allgemeinen Teils sein wird.² Zwar ist die jetzige Entscheidung zu den Berufsrettern letztlich nicht wirklich überraschend oder gar spektakulär, sie schafft jedoch in erfreulicher Weise Rechtssicherheit.³

Der Sachverhalt, der dem BGH zur Entscheidung vorlag, ereignete sich am 17. Oktober 2016⁴: Bei Arbeiten an Rohrleitungen auf dem Werksgelände einer Chemiefabrik beschädigte ein Arbeiter aus Unachtsamkeit eine gasführende Leitung. Dies führte zu einem Brand, bei dessen Bekämpfung infolge zweier Explosionen durch Hitze und Druckwellen vier Angehörige der zu Löschzwecken herbeieilenden Werksfeuerwehr starben. Vier weitere Feuerwehrleute und zwei sie einweisende Werksmitarbeiter wurden schwer verletzt. Zudem verunglückte ein sich in der Nähe aufhaltender Matrose beim Sturz in das Hafenbecken tödlich.

* Dr. iur., Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht.

** Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht.

¹ BGHSt 39, 322.

² So auch *Eisele*, JuS 2021, 1194 (1195).

³ *Czimek/Schefer*, NSTZ 2022, 102 (104).

⁴ LG Frankenthal, Urteil vom 27.08.2019 – 3 KLS 5122 Js 36045/16 Rn. 40 ff.